

HVBG-Info 31/1989 vom 07.12.1989, S. 2562 - 2569, DOK 512.51/017

Keine Überweisung gemäß § 667 Abs. 1 RVO eines bereits gelöschten Unternehmens - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 11.05.1989 - L 7 U 1839/88 - mit Nachfolgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 10.10.1989 - 2 BU 129/89

Keine Überweisung gemäß § 667 Abs. 1 RVO eines bereits gelöschten Unternehmens;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 11.05.1989 - L 7 U 1839/88 - (Abweisung der Nichtzulassungsbeschwerde durch BSG-Beschluß vom 10.10.1989 - 2 BU 129/89)

Das BSG hat mit Beschluß vom 10.10.1989 - 2 BU 129/89 - die Beschwerde einer landwirtschaftl. BG gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 11.05.1989 - L 7 U 1839/88 - als unzulässig verworfen. Es ging hierbei um die Voraussetzungen der Überweisung gemäß § 667 Abs. 1 RVO. Die Rechtsauffassung der gewerbl. BG, daß eine Überweisung gemäß § 667 RVO immer die formelle Mitgliedschaft bei einem UV-Träger voraussetzt, wurde bestätigt. Ein bereits, gleich aus welchem Grunde, gelöschtes Unternehmen kann nicht im nachhinein überwiesen werden.